



Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich.
Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: www.lich.de

Stadt Lich
Der Magistrat



Bei dem Magistrat der Stadt Lich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Klimaschutzmanagers (m/w/d)

mit einer Wochenarbeitszeit von insgesamt 39,00 Stunden, im Rahmen eines projektierten und zunächst auf drei Jahre befristeten Arbeitsverhältnisses, zu besetzen. Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und dem Anforderungsprofil finden Sie unter www.lich.de bzw. www.laubach-online.de.

Der Magistrat der Stadt Lich

Für das Bürgerbüro Lich werden ab sofort folgende neue Öffnungszeiten aufgrund der Corona-Pandemie festgelegt:

Montag, Mittwoch, Freitag
Dienstag
Donnerstag
sowie Samstag

von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich

Bauleitplanung der Stadt Lich Bebauungsplan Nr. 6.9 »Im Kirchboden – Teil II« im Stadtteil Muschenheim

(Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) – Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich hat in ihrer Sitzung am 23.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 6.9 »Im Kirchboden – Teil II« im Stadtteil Muschenheim gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) sowie § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung und wasserrechtlichen Festsetzungen mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und die Begründung inkl. Umweltbericht hierzu können im Rathaus der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich (Fachbereich Bauservice), während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

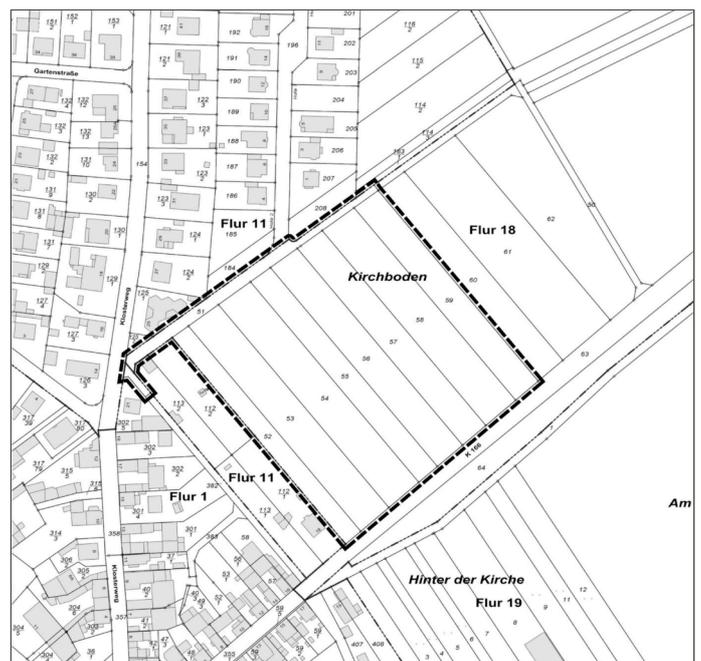
Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ergänzend auf der Homepage der Stadt Lich www.lich.de unter »Stadtentwicklung/Bebauungspläne/Rechtskräftige Bebauungspläne« eingesehen und heruntergeladen werden.

Das Verfahren wurde gemäß § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der

Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Übersichtskarte, genodet, ohne Maßstab Bebauungsplan Nr. 6.9 »Im Kirchboden – Teil II« im Stadtteil Muschenheim



Lich, den 12.11.2020

Der Magistrat der Stadt Lich

Stadtverwaltung Lich erinnert an Fälligkeitstermin für Steuern und Gebühren

Am 15. November ist die 4. Abschlagsrate 2020 für Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wasser- und Abwasser- sowie Niederschlagswassergebühren fällig.

Der Fachdienst Verbandskasse Laubach-Lich erinnert Steuerpflichtige an die rechtzeitige Zahlung und empfiehlt ein Lastschriftverfahren als einfache und bequeme Zahlungsweise für die Zukunft.

Es wird darum gebeten, die Gebühren unter Angabe des Buchungszeichens zu entrichten, spätestens bis zur Fälligkeit am 15. November 2020. Geht die Zahlung nicht binnen einer Woche nach dem Stichtag ein, so ist die Verbandskasse verpflichtet, die fälligen Beträge anzumahlen bzw. später zur Vollstreckung weiterzuleiten.

Für Steuerpflichtige, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt dies nicht. Dies ist eine bequeme Art, fällige Zahlungen nicht zu versäumen. Die Verbandskasse zieht dabei die Fälligkeit einfach vom Konto ein.

Ein SEPA-Lastschriftmandat kann formlos, unter Angabe ihrer IBAN, des Namens der Bank und eigenhändiger Unterschrift, erteilt werden – in schriftlicher Form per Post an die Verbandskasse Laubach-Lich, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach oder per Fax unter 06405/921-313 oder als eingescanntes Dokument an kasse@service-laubach-lich.de.
Vordrucke gibt es ebenfalls unter:
www.lich.de/Rathaus&Politik/Finanzen/Verbandskasse/Vordrucke zum SEPA-Lastschritteinzugsverfahren.
Bei Fragen im Zusammenhang mit Zahlungen bei Steuer- und Gebührenbescheiden bitten wir Sie, sich an die nachstehenden Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Verbandskasse zu wenden:
Herr Schlosser, Telefon 06405/921-440

Oberhessengas Netz GmbH führt Arbeiten am Erdgas-Verteilungsnetz in Lich durch

Wie die Oberhessengas Netz GmbH, Friedberg, mitteilt, werden voraussichtlich ab der 47./48. KW (ab dem 16.11.2020) Erdgas-Verteilungsleitungen in der Lessingstraße, Kernstadt Lich, verlegt. Tiefbaufirmen und Rohrleger werden die Baumaßnahme so zügig wie möglich durchführen.

Während der Bauarbeiten wird mit Beeinträchtigungen zu rechnen sein.

Die Oberhessengas Netz GmbH bittet die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
OBERHESSENGAS NETZ GmbH

Oberhessengas Netz GmbH führt Arbeiten an der Leitungstrasse, Landstraße L 3053 zwischen Lich und Eberstadt durch

Wie die Oberhessengas Netz GmbH, Friedberg, mitteilt, werden voraussichtlich in der 47. KW (ab dem 16.11.2020) Freischneidarbeiten an ihrer Leitungstrasse in Eberstadt durchgeführt.

Hierdurch kann es zu Behinderungen im Bereich der Landstraße L 3053 zwischen Lich und Eberstadt kommen.

Die Arbeiten werden so zügig wie möglich durchgeführt.

Die Oberhessengas Netz GmbH bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Freundliche Grüße
OBERHESSENGAS NETZ GmbH

Informationen des Landkreis Gießen

Coronavirus

Wir brauchen Ihre Unterstützung!



Erkältungssymptome?

- Bleiben Sie bitte zu Hause.
- Kontaktieren Sie telefonisch Ihren Arzt.

Getestet, aber noch kein Ergebnis?

- Bleiben Sie bitte zu Hause.
- Begeben Sie sich in Quarantäne, bis ein Ergebnis vorliegt.
- Füllen Sie unseren Selbstauskunftsbogen* aus.

Positiv getestet?

- Sie sind verpflichtet, sich sofort Zuhause zu isolieren.
- Dies gilt auch für alle Personen in Ihrem Haushalt.
- Empfangen Sie bitte keinen Besuch.
- Füllen Sie unseren Selbstauskunftsbogen* aus. Dann erhalten Sie weitere Anweisungen des Gesundheitsamts.
- Füllen Sie unsere Kontaktpersonenliste* aus.
- Informieren Sie alle Personen,
 - denen Sie sich von Angesicht zu Angesicht mindestens 15 Minuten lang gegenüber befanden
 - oder die sich mindestens 30 Minuten mit Ihnen in einem nicht durchlüfteten, begrenzten Raum aufgehalten haben.
- Diese Personen müssen in Quarantäne gehen und unseren Selbstauskunftsbogen* ausfüllen.

Engen Kontakt zu einer infizierten Person gehabt?

- Gehen Sie in Quarantäne.
- Füllen Sie unseren Selbstauskunftsbogen* aus.

* Links, Details und Antworten auf weitere Fragen erfahren Sie auf der Homepage des Landkreises Gießen, im Bereich „FAQ Corona“ oder auf einem der Startbeiträge. www.lkgi.de



Impressum
Herausgeber
Druck Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, RIVERSPLATZ 1-9, 35394 GIEßEN, www.lkgi.de
Oktober 2020